



# **Ordnung der Theologischen Hauptprüfung bei der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die Diözesantheologen der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat am 19. Mai 2010 in Übereinstimmung mit § 29 (3) des Landshochschulgesetzes (LGH) vom 01. Januar 2005 (GBl. BW 2005, 1-75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Januar 2008 (GBl. BW, 435), die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Diözese Rottenburg-Stuttgart ad experimentum in Kraft gesetzt.

Die Ordnung entspricht den Vorgaben der Rahmenordnung für die Priesterbildung der Deutschen Bischöfe vom 01. Dezember 1988 in der Fassung von 12. März 2003, ergänzt durch die Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 08. März 2006.

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Das Studium**

- § 1 Studieninhalte und Studienziele
- § 2 Struktur des Studienganges, Regelstudienzeit
- § 3 Zeugnis
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Studienfächer
- § 7 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 8 Organisation des Studiums und Studieninhalte

## **II. Die Prüfungen – Allgemeine Bestimmungen**

- § 9 Organisation der Prüfungen
- § 10 Bewertung von Leistungsnachweisen, Prüfer und Beisitzer für Prüfungsleistungen
- § 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen in der Orientierungs- und Grundlagenphase
- § 12 Arten von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen
  - 12.1 Mündliche Prüfungen
  - 12.2 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen
- § 17 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 18 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

## **III. Die Orientierungsprüfung**

- § 21 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- § 22 Zeitpunkt und Fristen
- § 23 Bescheinigung

## **IV. Die theologische Hauptprüfung**

- § 24 Voraussetzung für die Zulassung zur Theologischen Hauptprüfung und Durchführung der Prüfung
- § 25 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 26 Durchführung, Art und Umfang der Theologischen Hauptprüfung, Fristen
- § 27 Zulassungsarbeiten
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Hochschulgrad und Prüfungsurkunde
- § 30 Besondere Qualifikation der Theologischen Hauptprüfung

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 31 Inkrafttreten
- § 32 Übergangsregelung

# I. Das Studium

## § 1 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Der Studiengang, der zur Theologischen Hauptprüfung führt, vernetzt zentrale theologische Themenbereiche mit berufsspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Studierenden sollen befähigt werden, Zusammenhänge zu überblicken sowie komplexe Problemstellungen zu erkennen, aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu analysieren und zu bearbeiten. Sie sollen lernen, wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Dazu gehören einerseits methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse sowie andererseits umfassende sachliche Kenntnisse der verschiedenen theologischen Disziplinen. Den Studierenden werden die Kompetenzen vermittelt, die erforderlich sind, um die erworbenen Fachkenntnisse im Priesterberuf fruchtbar zu machen.
- (2) Darüber hinaus vermittelt der Studiengang fundamentale, berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (Soft Skills).
- (3) Der Studiengang ist geprägt durch studienbegleitende Leistungsnachweise im Zusammenhang mit Grundkursen (Proseminaren) und Hauptseminaren sowie Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Vorlesungen und Kolloquien. Lehrveranstaltungen und Praktika, die der Berufsorientierung und/oder dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen dienen, sollen in der Regel mit Leistungsnachweisen oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind zeitnah zum jeweiligen Modul zu erbringen.

## § 2 Struktur des Studienganges, Regelstudienzeit

- (1) Der Studiengang, der zur Theologischen Hauptprüfung führt, wird an der Katholisch Theologischen Fakultät der Universität Tübingen in modularisierter Form absolviert. In einem Modul werden jeweils verschiedene Lehrveranstaltungen zu den entsprechenden Themenblöcken angeboten. Art, Umfang und Inhalt der Module bestimmt das Modulhandbuch.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der im Modulhandbuch festgelegten Anzahl vergeben. Sie werden nach dem durchschnittlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet: Neben der Präsenzzeit und der Prüfungsvorbereitung sind 20% für das Selbststudium vorzusehen. Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein ECTS-Punkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden.
- (3) Der Studiengang ist in zwei Abschnitte mit drei Phasen (Orientierungs-, Grundlagen-, Vertiefungsphase) unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind (siehe dazu § 4). Der Umfang des ersten Studienabschnittes (Orientierungs- und Grundlagenphase) entspricht 180 ECTS-Punkten, der Umfang des zweiten Studienabschnittes (Vertiefungsphase) 120 ECTS-Punkten.
- (4) Das Studium, welches zur Theologischen Hauptprüfung führt, beginnt in der Regel im Wintersemester. Die Regelstudienzeit für beide Studienabschnitte einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt insgesamt zehn Semester, wovon sechs Semester auf den ersten Studienabschnitt und vier Semester auf den

zweiten Studienabschnitt entfallen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu bemessen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **§ 3 Zeugnis**

Hat ein Kandidat die Theologische Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse entsprechend § 28 ein Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

### **§ 4 Studienaufbau**

- (1) Der erste Studienabschnitt besteht aus einer Orientierungsphase im Umfang von 60 ECTS-Punkten sowie einer Grundlagenphase von 120 ECTS-Punkten.
- (2) Die Orientierungsphase besteht aus den Modulen des ersten Studienjahres (M 01 bis M 05). Sie führt die Studierenden in die wissenschaftliche Arbeitsweise ein und vermittelt einen Überblick über die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände sowie über die fachspezifische Methodik.
- (3) Die Grundlagenphase besteht aus den Modulen des zweiten und dritten Studienjahres (M 06 bis M 13). Sie soll den Studierenden grundlegende theologische Inhalte und Einsichten vermitteln sowie die Kompetenz zur sachgerechten Umsetzung, Anwendung und Weitergabe der erworbenen Kenntnisse.
- (4) Der zweite Studienabschnitt (Vertiefungsphase) entspricht einem Umfang von 120 ECTS-Punkten und besteht aus den Modulen des vierten und fünften Studienjahres (M 14 bis M 17). Es dient der Spezialisierung sowie der wissenschaftlichen Entfaltung berufsspezifischer Kompetenzen.
- (5) Die Zulassung zur Vertiefungsphase setzt in der Regel die erfolgreiche Absolvierung des ersten Studienabschnitts des Studienganges, der zur theologischen Hauptprüfung führt, voraus.
- (6) Innerhalb der Grundlagen- und innerhalb der Vertiefungsphase können die Module jeweils im Rahmen des Lehrangebotes in beliebiger Reihenfolge studiert werden. Prüfungsleistungen aus dem Auswärtsstudium werden adäquat anerkannt.
- (7) Das Studium endet mit der Theologischen Hauptprüfung.

### **§ 5 Sprachkenntnisse**

- (1) Für den Studiengang, der zur theologischen Hauptprüfung führt, sind ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch erforderlich. Der Nachweis ist spätestens vor Beginn des Studiums der Module des zweiten und dritten Studienjahres zu erbringen und erfolgt durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Hebraicum, Graecum) oder durch erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner Sprachkurse bzw. Lehrveranstaltungen (Bibelgriechisch etc.) oder durch Zeugnisse, welche am theologisch-propädeutischen Seminar Ambrosianum erworben wurden.

- (2) Für den studienbegleitenden Erwerb der Sprachkenntnisse wird pro Sprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

### **§ 6 Studienfächer**

Am Studiengang, der zur theologischen Hauptprüfung führt, sind folgende Fächer beteiligt:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Einleitung in das Alte und Neue Testament unter Einbeziehung der frühjüdischen Literatur
- Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie
- Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
- Liturgiewissenschaft
- Philosophische Grundfragen der Theologie
- Fundamentaltheologie
- Dogmatik
- Dogmatische Theologie und Dogmengeschichte
- Theologische Ethik / Moraltheologie
- Theologische Ethik unter besonderer Berücksichtigung der Gesellschaftswissenschaften
- Kirchenrecht
- Praktische Theologie
- Religionspädagogik

### **§ 7 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen**

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann vom Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung geboten ist.

### **§ 8 Organisation des Studiums und Studieninhalte**

- (1) Das Studium, welches zur Theologischen Hauptprüfung führt, ist an der Katholisch Theologischen Fakultät an der Universität Tübingen als Masterstudiengang (vgl. § 4) konzipiert und erfordert einen Gesamtumfang von mindestens 180 SWS und insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkten.

Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht 30 Leistungspunkten pro Semester.

Die Ordnung der Module und die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module sind laut folgender Aufstellung organisiert:

<b>I. Orientierungsphase</b>		
<b>Modulnummer</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte gesamt</b>
M 01	Einführung in die biblische Theologie	12,00
M 02	Einführung in die historische Theologie	12,00

M 03	Einführung in die systematische Theologie	12,00
M 04	Einführung in die Philosophische und Fundamentalthologie	15,00
M 05	Einführung in die Praktische Theologie/ Humanwissenschaften	15,00

<b>II. Grundlagenphase</b>		
<b>Modulnummer</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte gesamt</b>
M 06	Schöpfungstheologie/Anthropologie	10,00
M 07	Gotteslehre	11,00
M 08	Christologie	12,00
M 09	Ethik und Glaubensvollzug	18,00
M 10	Kirchengeschichte/Ekklesiologie	18,00
M 11	Christliche Praxis: Kirche – Kultur - Gesellschaft	18,00
M 12	Christentum – Israel/Judentum – Weltreligionen	12,00
M 13	Berufsorientierung/Schlüsselqualifikationen I	18,00

<b>III. Vertiefungsphase</b>		
<b>Modulnummer</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS-Punkte gesamt</b>
M 14	Vertiefung 1: Exegese/Kirchengeschichte	15,00
M 15	Vertiefung 2: Philosophie/systematische Theologie	18,00
M 16	Vertiefung 3: Praktisch-theologische Fächer (inkl. Homiletik)	18,00
M 17	Schwerpunktstudium Berufsorientierung/Schlüsselqualifikationen II	9,00
M 18	Schlussprüfung	30,00
M 19	Magisterarbeit	30,00

- (2) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie der Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, welches die Fakultät ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung herausgibt.

## **II. Die Prüfungen – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 9 Organisation der Prüfungen**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungen ist das Prüfungsamt der Diözese zuständig. Das Prüfungsamt der Diözese achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes ist Widerspruch des Prüflings in schriftlicher Form möglich.
- (2) Das Prüfungsamt hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.
- (3) Entscheidung von Widersprüchen (nach Abs. 1) und Konfliktfällen erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
  1. dem Vertreter des Bischofs als Vorsitzenden
  2. dem Dekan der Katholisch Theologischen Fakultät
  3. dem Direktor des Wilhelmsstifts
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsamtes und des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat der/die Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 10 Bewertung von Leistungsnachweisen, Prüfer und Beisitzer für Prüfungsleistungen**

- (1) Befugt zur Bewertung von Leistungsnachweisen und zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens einen herkömmlichen Studiengang, Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung der Katholischen Theologie als Hauptfach bzw. einem Magister theologiae abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (2) Prüfer und ggf. Beisitzer für mündliche Prüfungsleistungen bestellt das Prüfungsamt.
- (3) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sind in der Regel von demjenigen Mitglied des Lehrkörpers zu bewerten, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat.

Im Verhinderungsfall bestellt das Prüfungsamt ein anderes verfügbares Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Studiengangs beteiligt ist.

## § 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Tübingen im Studiengang, der zur Theologischen Hauptprüfung führt, eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht endgültig verloren hat (vgl. § 16 Abs. 3).
- (2) Für die einzelnen studienbegleitenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten (s. § 12 Abs. 1) muss sich jeder Studierende innerhalb einer vom Prüfungsamt festzusetzenden Ausschlussfrist schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. Hierbei sind die gegebenenfalls notwendigen Voraussetzungen nachzuweisen.

Erfüllt der Studierende diese Voraussetzungen nicht, wird ihm schriftlich mitgeteilt, dass er die Prüfung nicht ablegen kann. Die Mitteilung ist mit einer Begründung und einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
  - der Studierende im Studiengang, der zur Theologischen Hauptprüfung führt, oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Fakultät eine Prüfung der Orientierungs- und Grundlagenphase endgültig nicht bestanden hat (vgl. § 15) und somit den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Das Prüfungsamt informiert über die Zulassung; eine Ablehnung ist dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

## § 12 Arten von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen

- (1) *Leistungsnachweise* (Referate, Hausarbeiten, Essays, Protokolle und sonstige schriftliche Arbeiten) werden studienbegleitend im Zusammenhang mit Grundkursen (Proseminaren) und Hauptseminaren erbracht. Im Zusammenhang mit Grundkursen kann ein Teil der Leistungsnachweise auch durch eine mündliche Prüfung erbracht werden. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit vereinbarten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und in einer strukturierten zusammenhängenden Darstellung Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) *Prüfungsleistungen* werden studienbegleitend im Zusammenhang mit Vorlesungen und Kolloquien erbracht. Sie sind als
  1. mündliche Prüfungen (siehe 12.1)
  2. Klausurarbeiten (siehe 12.2)durchzuführen, soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.



## 12.1. Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus kann dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Bei mündlichen Prüfungsleistungen im Orientierungs- und Grundlagenbereich bestellt das Prüfungsamt dasjenige Mitglied der Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt das Prüfungsamt ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Masterstudiengangs beteiligt ist. Bei mündlichen Prüfungen im Abschlussprüfungsgebiet bestellt das Prüfungsamt den Vorsitzenden, einen Prüfer sowie zusätzlich einen sachkundigen Beisitzer.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und ggf. vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Vorsitzenden festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

## 12.2. Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (2) Für die Korrektur von Klausuren bestellt das Prüfungsamt dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt das Prüfungsamt ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Studiengangs beteiligt ist.

## **§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- |   |                     |  |
|---|---------------------|--|
| 3 | = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 | = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

- (2) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Noten in den Modulen lauten:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
  - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
  - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
  - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (3) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:
- |                 |                             |
|-----------------|-----------------------------|
| bis 1,5         | den Grad A = „excellent“    |
| von 1,6 bis 2,0 | den Grad B = „very good“    |
| von 2,1 bis 3,0 | den Grad C = „good“         |
| von 3,1 bis 3,5 | den Grad D = „satisfactory“ |
| von 3,6 bis 4,0 | den Grad E = „sufficient“   |
| von 4,1 bis 5,0 | den Grad F = „fail“         |
- (4) Für die Bildung der Gesamtnoten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss

der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Wenn ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft machen kann, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsamtes, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Im Zusammenhang mit allen schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen (Zulassungsarbeit, vgl. § 27) ist folgende „Antiplagiats-Erklärung“ abzugeben: „Mir ist bekannt, dass ich alle schriftlichen Arbeiten, die ich im Verlauf meines Studiums als Studien- oder Prüfungsleistung einreiche, selbständig verfassen muss. Zitate sowie der Gebrauch von fremden Quellen und Hilfsmitteln müssen nach den Regeln wissenschaftlicher Dokumentation von mir eindeutig gekennzeichnet werden. Ich darf fremde Texte oder Textpassagen (auch aus dem Internet) nicht als meine eigenen ausgeben. Verstoße ich gegen diese Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens, gilt dies als Täuschungs- und Betrugsversuch und zieht entsprechende Konsequenzen nach sich. Im mindesten Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Leistungsnachweisen kann die Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung verlangt werden“.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

### **§ 15 Bestehen und Nichtbestehen von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen**

- (1) Ein Leistungsnachweis oder eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtshilfebelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann. Wurde ein Leistungsnachweis nicht bestanden, verfährt der Bewerter analog.

- (3) Hat ein Prüfling eine Prüfungsleistung oder einen Leistungsnachweis endgültig (s. § 16) nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise und deren Noten sowie die zur Theologischen Hauptprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Theologische Hauptprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 16 Wiederholung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen**

- (1) Die verschiedenen Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit "ausreichend" (4,0) benotet wurden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Leistungsnachweises oder derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Nach der ersten Wiederholung von Prüfungsleistungen erlischt der Prüfungsanspruch. In Härtefällen kann eine zweite Wiederholung beantragt werden; über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungsausschusses.

### **§ 17 Fristen für das Ablegen der Prüfungen**

- (1) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines von ihm benannten Arztes oder Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet das Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### **§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines in Deutschland absolvierten Studienganges, der zur Theologischen Hauptprüfung führt, oder eines verwandten Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang, der zum Magister theologiae führt, oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien-

leistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des durch diese Ordnung geregelten Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen.
- (4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, und nach dem in § 13 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 hat der Prüfling die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 19 Ungültigkeit einer Prüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht (s. § 14) und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Theologische Hauptprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Theologische Hauptprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Prüfungsurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

## **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

## **III. Die Orientierungsprüfung**

### **§ 21 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung**

- (1) In der Orientierungsprüfung hat der Studierende nachzuweisen, dass er sich in der Orientierungsphase die für den Studiengang grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für den Studiengang grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie ist bestanden, wenn sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen von drei beliebigen Modulen der Orientierungsphase erbracht wurden.

### **§ 22 Zeitpunkt und Fristen**

- (1) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- (2) Für Studierende, welche die gemäß § 5 erforderlichen Sprachenkenntnisse studienbegleitend erwerben, verlängern sich die Fristen des Abs. 1 um ein Semester pro Sprache.

### **§ 23 Bescheinigung**

Sind die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht, wird darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Sie ist mit dem Dienstsiegel des Prüfungsamtes zu versehen und vom Vertreter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen.

## **IV. Die Theologische Hauptprüfung**

### **§ 24 Voraussetzung für die Zulassung zur Theologischen Hauptprüfung und Durchführung der Prüfung**

Neben der allgemeinen Bestimmungen gelten folgende Zusatzvorschriften:

Zur Theologischen Hauptprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Grundlagenphase erfolgreich abgeschlossen hat,
2. oder diese fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in einem äquivalenten Studiengang oder durch äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen erfüllt hat.

### **§ 25 Zulassungsverfahren, Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Theologischen Hauptprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. In ihm ist das Fach der Schwerpunktprüfung anzugeben; gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
  2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 21 genannten Voraussetzungen
  3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Anspruch auf die Theologische Hauptprüfung verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden auf den Prüfungsanspruch angerechnet und sind anzugeben.
- (2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Prüfungsamt im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### **§ 26 Durchführung, Art und Umfang der theologischen Hauptprüfung, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen sind die Prüfungsleistungen der Vertiefungsphase und die Zulassungsarbeit.
- (2) Mit den Leistungen in der Theologischen Hauptprüfung dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er über ein vertieftes theologisches und methodologisches Grundwissen verfügt und die theologische Fachsprache beherrscht. Er soll mit zentralen Problemstellungen des Faches Katholische Theologie vertraut sein und sich einen Überblick über die Methoden des Faches verschafft haben.
- (3) Mit der Zulassung zur Theologischen Hauptprüfung ab dem Beginn der Vertiefungsphase kann jederzeit die Ausgabe des Themas der Zulassungsarbeit beantragt werden. Zwischen der Ausgabe und der fristgerechten Abgabe der Arbeit stehen sechs Monate Bearbeitungszeit zur Verfügung.

## **§ 27 Zulassungsarbeit zur Theologischen Hauptprüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfungsarbeit (Zulassungsarbeit) soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle theologische Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für die Zulassungsarbeit stehen 30 ECTS zur Verfügung.
- (2) Jede nach § 10 Abs. 2 Satz 1 im Fach Katholische Theologie prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Zulassungsarbeit zu stellen und die Zulassungsarbeit zu betreuen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema seiner Zulassungsarbeit zu machen.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Zulassungsarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Zulassungsarbeit kann auch in Form von Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die Zulassungsarbeit beträgt sechs Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer/von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsamt im insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.
- (6) Die Zulassungsarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Zulassungsarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Zulassungsarbeit kann neben einem gedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten. Sofern die Themenstellung dies erfordert.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Zulassungsarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling eine schriftliche „Antiplagiats-Erklärung“ (s. § 14 Abs. 4) abzugeben und überdies schriftlich zu versichern,
  1. dass er bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
  2. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (8) Die Zulassungsarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Unter diesen soll der Betreuer der Zulassungsarbeit sein. Sie bewerten die Zulassungsarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 13 Abs. 1 genannten Noten. Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab; ergibt sich die Note der Zulassungsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von



ihnen "nicht ausreichend", holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Zulassungsarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. Die Prüfer bewerten die Zulassungsarbeit innerhalb von sechs Wochen. Ein erweitertes Bewertungsverfahren ist spätestens nach weiteren sechs Wochen abzuschließen.

- (9) Die Zulassungsarbeit kann bei einer Benotung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Hierbei ist ein neues Thema auszugeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Zulassungsarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur dann zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Zulassungsarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote der Theologischen Hauptprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module, der mündlichen Prüfungen, welche nach den Vorgaben des Modulhandbuches für den Studiengang zum Magister theologiae an der Katholisch Theologischen Fakultät der Universität Tübingen Gegenstand der Schlussprüfung sind, der Note der Schwerpunktklausur und der Note der Zulassungsarbeit, wobei die Noten mit folgenden Gewichtungsfaktoren zu versehen sind:
- Fachnoten aus Prüfungsleistungen inklusive Abschlussprüfung 64,25 %
  - Fachnoten aus Leistungsnachweisen 16,33 %
  - Zulassungsarbeit 10 %
  - Schwerpunktfach Abschlussprüfung 0,67%
  - Berufsorientierung/Schlüsselqualifikationen 8,75%
- (2) Wer die Theologische Hauptprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der schriftlichen/mündlichen Theologischen Hauptprüfung sowie das Thema und die Note der Zulassungsarbeit eingetragen. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt auf Antrag ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil der Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

## **§ 29 Hochschulgrad und Prüfungsurkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis der Theologischen Hauptprüfung erhält der Prüfling eine Prüfungsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird das Bestehen der Prüfung beurkundet.
- (2) Die Prüfungsurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen.
- (3) Bewerber, die an der Katholisch Theologischen Fakultät der Universität Tübingen die Theologische Hauptprüfung des Bistums Rottenburg-Stuttgart abgelegt haben, verleiht

die Fakultät, solange die Theologische Hauptprüfung zum Magister theologiae gleichartig und gleichwertig ist, auf Antrag den Grad des Magister theologiae.

### **§ 30 Besondere Qualifikation der Theologischen Hauptprüfung**

- (1) Die theologische Hauptprüfung gilt für diejenigen Kandidaten, die als Priester in den Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart treten, als erste Dienstprüfung.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart erlässt einem Magister der Theologie, der in den pastoralen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart eintritt, auf Antrag die Erste Dienstprüfung, sofern die Magisterprüfung den Anforderungen der Theologischen Hauptprüfung gleichartig und gleichwertig ist.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Theologische Hauptprüfung bei der Katholisch Theologischen Fakultät der Universität Tübingen für die Diözesantheologen der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 11. Oktober 1996 für Diözesantheologen, welche ihr Studium nach dem 30. September 2010 aufnehmen, außer Kraft.

### **§ 32 Übergangsregelung**

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können die Theologische Vor- und Hauptprüfung nach der bis zum 30. September 2010 geltenden Prüfungsordnung ablegen (Ausschlussfrist 30. September 2016).

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Tübingen in denselben oder verwandten Fächern eines herkömmlichen Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengangs werden innerhalb dieser Übergangsfrist ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

AD EXPERIMENTUM



Rottenburg, den 19. Mai 2010